

# Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RiLi)

## - Zusammenfassung der wichtigsten Punkte-

---

Im Dezember 2008 haben sich das Europäische Parlament und der Europäische Rat in erster Lesung abschließend auf die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RiLi) geeinigt. Sie wird nach abschließender rechtlicher und sprachlicher Überprüfung sowie Übersetzung in die Sprachen der Mitgliedsländer nach förmlicher Zustimmung des Rates im Sommer 2009 als Teil des umfassenden Klima- und Energiepaketes offiziell in Kraft treten. Dann liegt erstmals ein europäisches Regelwerk vor, das alle Sektoren der Erneuerbaren Energien umfasst. Erstmals findet auch die regenerative Wärme- und Kältengewinnung Eingang in europäisches Recht.

### ZENTRALE ELEMENTE DER RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält das verbindliche Ziel, dass bis 2020 in Europa mindestens 20% des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen stammen müssen. Die 27 Mitgliedstaaten erhalten jeweils rechtlich bindende nationale Ziele, über deren Aufteilung auf die Sektoren sie selbst entscheiden. Im Verkehrssektor muss jeder Mitgliedstaat im Jahr 2020 mindestens 10% aus Erneuerbaren Energien erreichen.

Zusätzlich zu den verbindlichen nationalen Zielen wurden für jeden Mitgliedstaat indikative Zwischenziele festgelegt. Anders als im ursprünglichen Entwurf der Kommission, der einen EU-weiten Zertifikatehandel einführen wollte, bleiben die nationalen

Fördersysteme in der beschlossenen Fassung unangetastet. Um dem Wunsch einiger Mitgliedstaaten nach mehr Flexibilität bei der Zielerreichung zu entsprechen, werden stattdessen Mechanismen eingeführt, die es erlauben, nationale Ziele im Rahmen von Kooperationen zwischen Staaten zu erreichen.

Die Richtlinie verlangt von allen Mitgliedstaaten, der Kommission nationale Aktionspläne vorzulegen, in denen sie sektorale Ziele für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrs-, Strom- sowie Wärme- und Kältesektor festlegen und darstellen, mit welchen Maßnahmen und Zwischenzielen sie ihre verbindlichen Ziele erreichen wollen.

### DIE REGELUNGEN DER RICHTLINIE IM EINZELNEN

#### Flexible Mechanismen

Nationale Fördersysteme sind die zentralen Instrumente zur Erreichung der Ziele der Richtlinie. Sie sollen daher gestärkt und nicht in Frage gestellt werden. Dies ist explizit in der Richtlinie festgeschrieben. Flexible Mechanismen sollen die Zielerreichung einfacher und kostengünstiger machen.

Folgende Mechanismen sind vorgesehen:

- a) statistischer Transfer von Energie, die über das nationale Ziel hinaus produziert wird,
- b) gemeinsame Projekte mit Aufteilung der Erzeugten Energie auf mehrere Staaten.

c) gemeinsame Fördersysteme (Koordinierung oder Harmonisierung zwischen zwei oder mehr Ländern). Hier wird entweder ein statistischer Transfer zwischen den betroffenen Ländern etabliert, oder eine Verteilungsregelung wird festgesetzt und der KOM mitgeteilt.

Herkunftsnachweise (Guarantees of Origin) werden rein als solche eingesetzt und sind nicht handelbar oder auf die Zielerreichung anrechenbar. Sie dienen ausschließlich zum Nachweis für den Endkunden dafür, welchen Anteil erneuerbare Energie am Energiemix eines Energieversorgers ausmacht.

## Stromimporte aus Nicht-EU-Staaten

Importe von Strom aus erneuerbaren Quellen und gemeinsame Projekte mit Nicht-EU-Staaten sind möglich und können auf die Zielerreichung angerechnet werden. Allerdings ist dafür ein physischer Transfer des erzeugten Stroms vorgesehen, der ge-

nau an den entsprechenden Interkonnektoren nachgewiesen werden muss. Der Transfer soll allerdings auch dann gültig sein, wenn der Interkonnektor erst bis bzw. nach 2020 fertig gestellt wird. (Baubeginn 2016, Fertigstellung in 2020 bzw. 2022).

### Netze

Mitgliedstaaten müssen „die geeigneten Schritte unternehmen“ damit die für den EE-Ausbau im Stromsektor nötigen Übertragungs- und Verteilnetze zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen intelligente Netze und Speicherkapazitäten entwickelt werden. Vorrangiger Netzzugang für Strom aus Erneuerbaren Energien soll gewährleistet werden. In Systemen, in denen EE-Strom in den Handel an der Strombörse integriert ist soll es „garantierten Zugang“ geben. Dabei soll die Netzstabilität gewährleistet bleiben.

Die Vorrangregelung gilt auch bei der Verteilung. Erzeugungsmanagement soll durch Netzausbau und Optimierung auf ein Minimum begrenzt werden. Wenn Erzeugungsmanagement im Bereich der Stromnetze angewendet wird, müssen Mitgliedstaaten die jeweiligen Netzbetreiber veranlassen, die zuständige Regulierungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, wie sie unangemessenes Erzeugungsmanagement in Zukunft vermeiden werden. Mitgliedstaaten können Netzbetreiber für die Übernahme von Anschluss- und Optimierungskosten ver-

antwortlich machen. Die Kosten dafür müssen transparent dargelegt werden. Netzbetreiber müssen überdies anschlusswilligen Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien einen Zeitplan für den geplanten Netzanschluss vorlegen.

Zusätzlich soll auch die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen in das Gasnetz erleichtert werden. Mitgliedstaaten müssen den Ausbaubedarf in diesem Zusammenhang prüfen. Betreiber von Gasnetzen müssen, wenn vom Staat verlangt, technische Regeln für die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen verfügbar machen, außerdem eine transparente Übersicht zu Anschlussstarifen geben. In ihren Nationalen Aktionsplänen müssen Mitgliedstaaten weiterhin die Notwendigkeit zum Ausbau von Nahwärmenetzen überprüfen, um die Wärme- und Kälteversorgung mit erneuerbaren Quellen wie Biomasse, Solarenergie und geothermischer Energie an relevanter Stelle voranzutreiben.

## Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren

Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass einzelstaatliche Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für EE-Anlagen und die angegliederten Infrastrukturen der Übertragungs- und Verteilnetze verhältnismäßig und notwendig sind. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass diese Verfahren klar koordiniert

und transparent sind, sowie auf der entsprechenden Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt werden. Vorschriften für solche Verfahren dürfen keine Diskriminierung bestimmter Antragsteller darstellen und müssen den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energiequellen gebührend Rechnung tragen.

## Vorschriften und regenerative Bauverpflichtungen

Mitgliedstaaten sollen regionale und lokale Akteure ermutigen, dass EE-Anlagen bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Neugestaltung von Industrie- oder Wohngebieten vorgesehen werden. Ferner sollen sie in ihren Bauvorschriften und Regelwerken geeignete Maßnahmen aufnehmen, um den Anteil der EE-Anlagen im Bausektor zu erhöhen: „In diesen Bauvorschriften und Regelwerken [...] verlangen die Mitgliedstaaten bis spätestens 2015, soweit angemessen, dass in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, an denen erhebliche Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Min-

destmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird.“

In diesem Sinne müssen öffentliche Gebäude ab 2012 eine Vorbildfunktion übernehmen. Mit Bezug auf ihre Bauvorschriften sollen die Mitgliedstaaten solche Anlagen fördern, die eine signifikante Verringerung des Energieverbrauchs erreichen. Um dies nachzuweisen, müssen EE-Anlagen über Energie- oder Ökozeichen sich für eine Förderung qualifizieren.

## Information und Ausbildung

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass bis zum 31. Dezember 2012 Zertifizierungssysteme

oder gleichwertige Qualifikationssysteme für Installateure von kleinen Bioenergieanlagen, Fotovoltaik-

und Solarwärmesystemen, oberflächennahen geothermischen Systemen und Wärmepumpen zur Verfügung stehen. Dabei können bereits existierende Systeme genutzt bzw. ausgebaut werden. Mitgliedstaaten müssen untereinander diese Zertifizierungsmaßnahmen anerkennen. Die Zertifizierung von Installateuren erfolgt mittels eines zugelassenen Ausbildungsprogramms oder durch eine zugelassene Ausbildungseinrichtung. Die Ausbildung, die zur Zertifizierung bzw. Qualifizierung als Installateur führt, muss sowohl theoretische als auch praktische Teile enthalten und mit einer Prüfung abschließen.

Die Zertifizierung sollte befristet werden, so dass das Zertifikat nach einer angemessenen Zeit erneuert werden muss.

Die RiLi sieht ferner vor, dass Mitgliedstaaten alle wichtigen Akteure umfassend über EE-Fördermaßnahmen und insbesondere Planungsbüros und Architekten über die optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Neugestaltung von Industrie- oder Wohngebieten aufklären.

## Erneuerbare Energien im Mobilitätssektor

Das Mindestziel von 10 % im Verkehrssektor kann durch Biokraftstoffe und andere Energieträger wie Strom und Wasserstoff erfüllt werden, wenn diese aus erneuerbaren Energien hergestellt wurden. Biokraftstoffe dürfen nur dann von Förderinstrumenten profitieren und auf die Zielerfüllung angerechnet werden, wenn sie in der RiLi definierte Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Für Biokraftstoffe auf Basis nicht-land- und nicht-forstwirtschaftlicher Abfälle gelten nur die Anforderungen zur Einhaltung der Mindest-Treibhausgaseinsparung. Die Wirksamkeit der hier vorgesehenen Maßnahmen ist in engem Zusammenhang zu sehen mit der zur gleichen Zeit novellierten Kraftstoffqualitäts-Richtlinie und den auch dort vorgesehenen Nachhaltigkeitskriterien.

Als Berechnungsgrundlage für den Anteil erneuerbaren Stroms im Verkehrssektor können die Mitgliedstaaten zwischen dem nationalen oder dem EU-weiten Anteil an EE-Strom im Energiemix zwei Jahre zuvor wählen.

Als Basis des Energieverbrauchs im Verkehrssektor werden Benzin, Diesel, Biokraftstoffe im Straßenverkehr und Elektromobilität einbezogen. Auf das 10%-Ziel können dagegen alle Erneuerbaren Energien in allen Verkehrssektoren angerechnet werden.

In 2014 soll in einem Zwischenbericht der Kommission der Erfolg der Marktentwicklung insbesondere bei den noch nicht marktetaillierten Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Energieträgern im Verkehrssektor, die erzielten Treibhausgaseinsparungen und die Kosten der Markterschließung im Verkehrssektor bewertet und ggf. Korrekturmaßnahmen vorgeschlagen werden. Das Ziel von 10% erneuerbarer Energien im Mobilitätssektor bleibt hiervon jedoch unberührt.

Das 10%-Ziel beinhaltet keine Unterziele für einzelne Technologien. Allerdings werden für die Zielerreichung Biokraftstoffe aus Reststoffen, Lignocellulose, BtL und Biogas doppelt, erneuerbarer Strom im Straßenverkehr mit dem Faktor 2,5 angerechnet.

## Treibhausgaseinsparungen und Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe

Die Richtlinie formuliert als Grundlage der Verwendung und Anrechnung von Biokraftstoffen und flüssigen Bioenergieträgern ausführliche Nachhaltigkeitskriterien:

### I. Treibhausgaseinsparungen

Biokraftstoffe müssen zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 35% gegenüber fossilen Kraftstoffen beitragen. Als Übergangsregelung gilt dies für Anlagen, die in Januar 2008 bereits in Betrieb waren, erst ab dem 1. April 2013. Ab 2017 wird der Wert für bestehende Produktionsanlagen auf 50% erhöht, für Anlagen, die nach 2017 in Betrieb gehen, auf 60%.

Für die wichtigsten Biokraftstoff-Technologielinien sind konservative Standardwerte ihrer Treibhausgasemission für die gesamte Produktionskette vorgegeben. Die tatsächlichen Emissionen können jedoch auch vollständig oder nur für Teile der Produktionskette mit einer vorgegebenen Berechnungsmethode ermittelt werden, wenn dadurch bessere Werte nachgewiesen werden können. Dies ist Pflicht für

Biokraftstoffe, für die noch keine Standardwerte existieren. Ebenso müssen für Rohstoffe, die in Europa für die Biokraftstoffproduktion angebaut werden, die tatsächlichen Emissionen ermittelt werden.

Nebenerzeugnisse der Biokraftstoffproduktion werden auf Basis des unteren Heizwertes in die CO<sub>2</sub>-Bilanzierung einbezogen. Für den Anbau von Rohstoffen auf degradierten oder stark verschmutzten Flächen, der zu einer Verbesserung der Bodenqualität und einer Verringerung der Erosion führt, wird eine Gutschrift von 29 g CO<sub>2eq</sub>/MJ eingeführt. Zur Einbeziehung indirekter Landnutzungsänderungen in die Treibhausgasbilanzierung legt die Kommission dagegen in 2010 einen Bericht vor, der eine Methode zur Berechnung des Effekts aufzeigt.

### II. Biologische Vielfalt

Rohstoffe für die Produktion von Biokraftstoffen oder flüssigen Bioenergieträgern dürfen nicht von Flächen mit hohem Wert bzgl. der biologischen Vielfalt stammen. Dazu zählen Flächen, die in Januar 2008 Primärwald oder ein ausgewiesenes Naturschutz-

gebiet waren, es sei denn, der Rohstoffanbau im Naturschutzgebiet steht nachweislich im Einklang mit dessen Schutzziel. Die Kommission soll zudem Kriterien für den Ausschluss des Rohstoffanbaus auf Grünflächen und Savannen mit hoher biologischer Vielfalt aufstellen.

### III. Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand

Rohstoffe zur Biokraftstoffproduktion dürfen nicht auf Flächen gewonnen werden, die in Januar 2008 Feuchtgebiete oder kontinuierlich bewaldete Flächen waren und es jetzt nicht mehr sind, um die mit der Landnutzungsänderung verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu vermeiden.

Besteht die Waldfläche aus einer Fläche von mindestens einem Hektar, 5 Meter hohen Bäumen und einem Baumkronendach von 10 – 30% der Fläche, ist die Rohstoffgewinnung erlaubt, wenn mit den Berechnungsmethoden zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung der Biokraftstoffproduktion die vorgegebenen Mindest-Treibhausgaseinsparungen eingehalten werden.

Rohstoffe für die Biokraftstoffproduktion dürfen zudem nicht von Flächen stammen, die in Januar 2008 Torfand waren, es sei denn, es kann nachgewiesen

werden, dass die Torffläche für den Rohstoffanbau nicht entwässert wurde.

Über diese Nachhaltigkeitskriterien hinaus müssen in der EU angebaute Rohstoffe für die Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Bioenergieträgern die Vorgaben der Cross Compliance und der Guten Fachlichen Praxis einhalten. Ferner müssen Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft getroffen werden.

Die Kommission soll beginnend ab 2012 alle zwei Jahre in einem Bericht dem EU Parlament und dem Rat über die nationalen Maßnahmen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und zum Schutz von Boden, Wasser und Luft berichten. Der Bericht beinhaltet ebenso eine Abschätzung über die Folgen der erhöhten Biokraftstoffnachfrage unter sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten. Dazu zählen unter anderem die Anwendung der ILO-Richtlinien zum Arbeitsschutz, die Einhaltung von Flächennutzungsrechten und die Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Nahrungsmitteln in den wesentlichen Produktionsländern. In Anlehnung an die Berichte kann die Kommission Korrekturmaßnahmen vorschlagen.

## Zertifizierung und gegenseitige Anerkennung

Der Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt über ökonomische Kenngrößen wie z.B. Zertifikate in einem Massebilanzsystem. Das heißt dass zertifizierte Biokraftstoffe oder flüssige Bioenergieträger mit nicht-zertifizierten Produkten vermischt werden dürfen, sofern bei ihrer Entnahme nur der exakt gleiche Anteil wieder als nachhaltig deklariert wird. Die Kommission bewertet in einem Bericht in 2010 und 2012 die Erfahrungen mit dem Massenbilanzsystem und prüft bilanzielle Nachweis-systeme, d.h. solche ohne physische Bindung des Produkts an ein Zertifikat.

Die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie müssen von allen Mitgliedsstaaten binnen 18 Monaten nach in Kraft treten des Regelwerkes in nationales Recht umgesetzt werden, ohne darüber hinaus gehende Anforderungen zu stellen. Die Mitgliedsstaaten kön-

nen mit Drittländern bi- oder multilaterale Abkommen schließen, wenn diese vergleichbare, vertrauenswürdige und nachweisbare Nachhaltigkeitsstandards umsetzen und die Sozialkriterien gemäß den ILO-Richtlinien einhalten. Freiwillige nationale oder internationale Zertifizierungssysteme für die Biokraftstoffproduktion müssen bei vergleichbaren Nachhaltigkeitsstandards ebenfalls anerkannt werden.

Die Nachhaltigkeitskriterien aus der Richtlinie gelten zunächst nur für Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe. Allerdings soll die Kommission bis Ende 2009 einen Bericht vorlegen, in dem die Anwendung und Anpassung der Kriterien auch für die sonstige energetische Nutzung von Biomasse untersucht wird.

## UMSETZUNG DER RICHTLINIE

### Nationale Ziele und Aktionspläne

Jeder Mitgliedstaat hat nach der RiLi ein verbindliches nationales Ziel (siehe Grafik im Anhang). Für Deutschland liegt es bei mindestens 18% im Jahre 2020. Das 10 %-Mindestziel für den Verkehrssektor muss in jedem einzelnen Mitgliedstaat erreicht werden. Zwischenziele werden ebenfalls festgelegt, diese sind jedoch nicht verbindlich. Generell wird angenommen, dass die Anteile von Erneuerbaren Energien in späteren Jahren noch schneller wachsen können, weshalb die (indikativen) Zwischenziele

bzw. die Wachstumsraten für die zweite Periode der Umsetzungsphase höher angesetzt werden.

Jeder Mitgliedstaat muss in einem Nationalen Aktionsplan seine jeweiligen Ziele und die Instrumente und Maßnahmen zur geplanten Zielerreichung darstellen gegenüber der EU-Kommission (KOM) darstellen. Bis 30.06.2009 wird die KOM eine Vorlage für das Format der Nationalen Aktionspläne veröffentlichen.

Verfehlt ein Mitgliedstaat seine Zwischenziele, muss er bis zum folgenden Jahr einen geänderten Nationalen Aktionsplan vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die künftigen (Zwischen-) Ziele nunmehr erreicht werden können.

Im Sommer 2009 soll die Richtlinie in Kraft treten. Bis Mitte 2010 werden die Nationalen Aktionspläne

aller 27 EU-Mitgliedstaaten an die KOM übermittelt, bis Ende 2010 werden diese durch die KOM evaluiert. Danach wird die KOM regelmäßig Fortschrittsberichte veröffentlichen, ggf. werden Änderungen der Nationalen Aktionspläne fällig, wenn Staaten ihre Zwischenziele nicht erreichen.

### Berichte

Bereits Ende 2009 sollen die Mitgliedsstaaten Vorhersagen über mögliche Überschussproduktionen (über das nationale [Zwischen-]Ziel hinaus) bzw. über den Bedarf an nicht-heimischer EE-Produktion abgeben.

Bis 2011 (im ersten Bericht) sollen sie u.a. mitteilen, wo sie geeignete geographische Regionen zum Ausbau verschiedener EE-Technologien sehen.

Von 2011 an müssen die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre Berichte über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von EE-Anlagen und die Erreichung der nationalen (Zwischen-)Ziele vorlegen.

Die KOM wird – basierend auf diesen Berichten - regelmäßig Fortschrittsberichte veröffentlichen. Ggf. wird sie Änderungen der Nationalen Aktionspläne verlangen, wenn Mitgliedstaaten ihre Zwischenziele nicht erreichen.

### Revisionsklausel

Spätestens 2014 soll die KOM einen Bericht vorlegen, in dem sie die verschiedenen Vorschriften im Biokraftstoffsektor untersucht und unter anderem die Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedsstaaten (siehe „Flexible Mechanismen“) in ihrer Wirksamkeit überprüft. Ggf. soll sie Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten.

Die Vorschläge des Jahres 2014 dürfen allerdings nicht den Fortbestand der nationalen Fördersysteme beeinflussen. Dieser Passus wurde hinzugefügt, nachdem vor allem seitens der EE-Branche befürchtet wurde, dass eine baldige Revision mit möglicherweise folgenden Änderungen der Rahmenbedingungen der Richtlinie zu großer Unsicherheit bei Investoren führen werde.

---

### MEHR INFORMATIONEN:

Der **deutsche Text der Richtlinie** findet sich unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0609+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

---

### Für Nachfragen:

BEE: Rainer Hinrichs-Rahlwes, [rainer.hinrichs@bee-ev.de](mailto:rainer.hinrichs@bee-ev.de) und 030 – 42084094 bzw. 0172 – 5107786

BWE: Claudia Grotz, [c.grotz@wind-energie.de](mailto:c.grotz@wind-energie.de) und 030 - 28482109

BSW: Thomas Chrometzka, [chrometzka@bsw-solar.de](mailto:chrometzka@bsw-solar.de) und 030 - 2977788-40

BBE: Thomas Siegmund, [siegmund@bioenergie.de](mailto:siegmund@bioenergie.de) und 0228 – 81002-23

VDB: Johannes Daum [Daum@biokraftstoffverband.de](mailto:Daum@biokraftstoffverband.de) und 030 - 7262-10

**Anhang 1: Zeitplan**

Datum	Allgemein	EU-Kommission (KOM)	EU-Mitgliedstaaten
30.06.2009		veröffentlicht Vorlage für die Nationalen Aktionspläne (NAP)	
Sommer 2009	RL tritt 20 Tage nach Verkündung in Kraft		
30.12.2009		schlägt in einem Bericht Nachhaltigkeitsstandards für die gesamte energetische Nutzung von Biomasse vor	erstellen Vorschau- und Fortschrittsbericht für KOM
Sommer/ Herbst 2010			setzen RL in nationales Recht um und teilen KOM Umsetzung mit
31.06.2010			Kommunizieren im NAP „geeignete Maßnahmen“
31.12.2010		<p>Evaluiert NAPs, erstellt Erfahrungsbericht über Massenbilanzsystem der Biokraftstoffzertifizierung und prüft alternative Verfahren</p> <p>Bericht über Höhe und Möglichkeiten des Einbezugs indirekter Landnutzungsänderungen in die THG-Bilanzierung der Biokraftstoffproduktion</p>	
30.06.2011			Kontrolle und ggf. Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Kostenteilung und -übernahme bei der technischen Netzanpassung
31.12.2011			Erstatten Bericht über erreichte Zwischenziele, Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards bei Biokraftstoffen und deren Herkunft
01.01.2012	Aufhebung der RL 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus EE		
in 2012		<p>Berichtet über Zielerreichung gemäß EU-RL</p> <p>Berichtet über nationale Maßnahmen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe und andere flüssige Bioenergieträger sowie über die Folgen einer steigenden Biokraftstoffnachfrage auf die Nahrungsmittelpreise</p>	

		Erstellt Erfahrungsbericht über Massenbilanzsystem der Biokraftstoffzertifizierung und prüft alternative Verfahren	
30.06.2013			Kontrolle und ggf. Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Kostenteilung und –übernahme bei der technischen Netzanpassung
31.12.2013		Neue NAPs für MS, die hinter den Zwischenzielen zurückgeblieben sind	berichten, ob nationale Ziele erreicht und Nachhaltigkeitsstandards bei Biokraftstoffen eingehalten wurden sowie über deren Herkunft
in 2014		Bericht über Zielerreichung gemäß EU-RL  Bericht über nationale Maßnahmen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe und andere flüssige Bioenergieträger sowie über die Folgen einer steigenden Biokraftstoffnachfrage auf die Nahrungsmittelpreise  Bericht über Marktdurchdringung von Biokraftstoffen, THG-Einsparungen und Kosteneffizienz im Mobilitätssektor	
30.06.2015			Kontrolle und ggf. Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Kostenteilung und –übernahme bei der technischen Netzanpassung
31.12.2015		Neue NAPs für MS, die hinter den Zwischenzielen zurückgeblieben sind	berichten, ob nationale Ziele erreicht und Nachhaltigkeitsstandards bei Biokraftstoffen eingehalten wurden sowie über deren Herkunft
in 2016		Bericht über Zielerreichung gemäß EU-RL  Bericht über nationale Maßnahmen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe und andere flüssige Bioenergieträger sowie über die Folgen einer steigenden Biokraftstoffnachfrage auf die Nahrungsmittelpreise	
30.06.2017			Kontrolle und ggf. Ver-

			besserungen der Rahmenbedingungen für Kostenteilung und – übernahme bei der technischen Netzanpassung
31.12.2017		Neue NAPs für MS, die hinter den Zwischenzielen zurückgeblieben sind	berichten, ob nationale Ziele erreicht und Nachhaltigkeitsstandards bei Biokraftstoffen eingehalten wurden sowie über deren Herkunft
2018		EE-Roadmap für die Zeit nach 2020 vor Berichtet über Zielerreichung gemäß EU-RL Berichtet über nationale Maßnahmen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe und andere flüssige Bioenergieträger sowie über die Folgen einer steigenden Biokraftstoffnachfrage auf die Nahrungsmittelpreise	
30.06.2019			Kontrolle und ggf. Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Kostenteilung und - übernahme bei der technischen Netzanpassung
31.12.2019		Neue NAPs für MS, die hinter den Zwischenzielen zurückgeblieben sind	berichten, ob nationale Ziele erreicht und Nachhaltigkeitsstandards bei Biokraftstoffen eingehalten wurden sowie über deren Herkunft
2020		Bericht über Zielerreichung gemäß EU-RL Bericht über nationale Maßnahmen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe und andere flüssige Bioenergieträger sowie über die Folgen einer steigenden Biokraftstoffnachfrage auf die Nahrungsmittelpreise	
31.12.2021			Schlussbericht über nationale Zielerreichung, Nachhaltigkeitsstandards und Herkunft der Biokraftstoffe
2022		Schlussbericht über Zielerreichung gemäß EU-RL	

**Anhang 2: Ziele**

